

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich	Datum	Drucksache Nr. 0519/2013
Amt/Aktenzeichen 60/15 40 20 sA Einz. Gpl/Lu	27.03.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.04.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	09.04.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.04.2013	Ö

Betreff:

Antrag Nr. 1417/2011 der FDP zur Stadtratsitzung am 31.08.2011 betreffend
"Archäologische Grabung bei der Errichtung eines Einkaufszentrums in der
Ludwigsstraße"
hier: Sachstandsbericht

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 02. April 2013

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Bau- und Sanierungsausschuss** / der **Stadtrat** nehmen die in der Beschlussvorlage genannte Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis und beschließen den Antrag Nr. 1417/2011 der FDP als erneuten Sachstandsbericht im Februar 2014 aufzurufen.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 31.08.2011 folgenden Antrag der FDP beschlossen:

Die Verwaltung wird gebeten, in die laufenden Beratungen über den Bebauungsplan und den städtebaulichen Vertrag, frühzeitig die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), bzw. den zuständigen Landesarchäologen mit einzubeziehen.

Es soll so schnell wie möglich eine Einschätzung über historische Funde im Plangebiet ermöglicht werden, um sowohl die Belange der GDKE als auch die des Bauherrn zu koordinieren.

Unter Federführung der Verwaltung ist ein abgestimmtes Grabungskonzept zu entwickeln, das dem Investor wie auch den Archäologen verlässliche Zeit und Ablaufdaten für die notwendigen Grabungs- und Sicherungsmaßnahmen definiert.

2. Lösung

Das Einkaufszentrum in der Ludwigsstraße soll innerhalb des rechtskräftigen Grabungsschutzgebietes „Altstadt - Römisches Kastell (G 80/04)“ realisiert werden. Sämtliche Eingriffe ins Erdreich unterliegen daher den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes. Grabungen und Baumaßnahmen dürfen daher nur mit einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) durchgeführt werden. Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Regelung sind in der Regel Auflagen, die eine fachgerechte landesarchäologische Forschung sicherstellen.

Durch die Novelle des Denkmalschutzgesetzes von Ende 2008 ist gemäß § 21 Abs. 3 DSchG auch die finanzielle Beteiligung des Investors an den archäologischen Grabungen und an der Dokumentation der Befunde festgeschrieben. Art und Umfang der Kostenbeteiligung wird über einen Vertrag zwischen Landesarchäologie und Investor geregelt, der von beiden Vertragsbeteiligten ausgehandelt wird. Grundlage hierfür ist eine Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 5. August 2011 (MBWWK 9814-Tgb.-Nr. 1691/09).

Außerdem fand am 10.11.2011 im Dezernat VI ein erstes Kontaktgespräch zwischen dem Investor und der Landesarchäologie, vertreten durch Herrn Dr. Rupprecht sowie Frau Dr. Witteyer, statt. In diesem Gespräch wurden die wesentlichen Aspekte und Fragen der Denkmalbehörden gemeinsam mit dem Projektentwickler abgestimmt. Dem Investor wurde verdeutlicht, dass es sich bei dem Projektareal Ludwigsstraße/Karstadt um einen archäologisch sehr sensiblen Ort handelt. Zur Vorbereitung dieses Gesprächs wurde von den Landesarchäologen bereits eine Aufstellung aus dem Fundkataster vorgenommen.

Die Gespräche zwischen Investor und Landesarchäologie wurden in der Folge bilateral weitergeführt. Eine abschließende Information zu den archäologischen Grabungen ist erst mög-

lich, wenn Art und Umfang der Bebauung und der erforderlichen Eingriffe durch das Einkaufszentrum feststehen und damit auch die vertraglichen Regelungen nach § 21 Abs. 3 DSchG erfolgt sind.

Unabhängig von den Regelungen zwischen Projektentwickler und Landesarchäologie wird derzeit überprüft, inwieweit diese Regelungen auch Eingang in den städtebaulichen Vertrag zu dem Projekt finden kann.

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsspezifische Folgen sind nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine